

Satzung über die Durchführung des Martinsmarktes in Erpolzheim (Marktsatzung) vom 20.03.2018

Der Rat der Ortsgemeinde Erpolzheim hat in seiner Sitzung vom 20.03.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 1994, des § 5 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 und den § 60, 64 bis 68 und 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Teilnehmern zum „Martinsmarkt“ in Erpolzheim.
2. Veranstalter des Festes ist die Ortsgemeinde Erpolzheim. Sie betreibt das Fest als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Für die Dauer des „Martinsmarktes“ sowie während des Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen entsprechend eingeschränkt.

§ 3 Aufsicht/Hausrecht

1. Der „Martinsmarkt“ unterliegt der Aufsicht durch die Ortsgemeinde Erpolzheim und deren Vertreter (Platzmeister).
2. Den Weisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.
3. Der Veranstalter hat jederzeit Zutritt zu allen Ständen.
4. Der Veranstalter ist berechtigt bei jeglichem Verstoß gegen die Marktsatzung, bzw. den Vertragsbedingungen einen Platzverweis auszusprechen.
5. Der Veranstalter stellt keine Bewachung zur Verfügung. Jeder Beschicker ist selbst für die Sicherung seiner Gegenstände verantwortlich.

§ 4 Ziele

Der „Martinsmarkt“ wird als Markt in der Ortsgemeinde veranstaltet. Ziel des „Martinsmarktes“ ist es ein Angebot zu schaffen, dass neben einem abgestimmten Angebot von Getränken und Speisen, ein ausgewogenes Marktangebot von handwerklich gefertigten Produkten, Kunst u. ä. umfasst. Die politische Neutralität ist während des Festes zu wahren. Speisen werden, bis auf bestimmte Spezialitäten (Ausnahmen), nur von Ortsansässigen angeboten, Wein und Sekt ist ausschließlich von Erpolzheimer Weingüter und der WG Kallstadt auszuschenken.

§ 5 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften insbesondere des Ladenschluss-, Lebensmittel-, Tierschutz-, Gaststätten-, Jugendschutz-, Abfall -, Wasser-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechtes, bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt. Die Stände müssen vor Unwetter gesichert werden.

§ 6 Veranstaltungsort

Die Veranstaltung findet im Dorfgebiet statt. Die gesamte Gemarkung Erpolzheim gilt als Veranstaltungsgelände.

§ 7 Festzeitpunkt

Der „Martinsmarkt“ findet am 1. Wochenende im November statt. Die Uhrzeiten sind Samstag und Sonntag von 10.00Uhr bis 20.00Uhr.

§ 8 Aufbau, Abbau und Ausstattung der Stände

1. Der Standplatz muss für beide Veranstaltungstage gemietet werden. Vergabe von einzelnen Tage sind nicht möglich.
2. Der Aufbau muss Samstag bis 9.30Uhr erfolgt sein. Der Abbau erfolgt Samstag und Sonntag jeweils ab 20.00Uhr. Alle Stände sind namentlich gut sichtbar zu kennzeichnen. Wohn und Packwagen sind auf den zugewiesenen Abstellplätzen zu parken.
3. Die technischen Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzurichten.

4. Die Beschicker sind grundsätzlich verpflichtet, zur Wahrung des Gesamtbildes, während der gesamten Marktzeit die gemeldeten Produkte (und nur diese) auszustellen. Der Veranstalter kann die Entfernung von nicht gemeldeten Produkten umgehend verlangen.
5. Das Aufstellen von Spielautomaten ist verboten.
6. Stände die im öffentlichen Raum aufgebaut werden, sind mit reflektierendem Warnmaterial abzusichern, da nach Marktschluss Anwohnerverkehr stattfindet.
7. Bei Einbruch der Dunkelheit sind die Stände ansprechend auszuleuchten.
8. Strom und Wasserleitungen, die Straßenläufe überqueren, sind hochzubinden oder abzudecken.
9. Ausspielungen von alkoholischen Getränken sind verboten.
10. Das Geschäft ist entsprechend der eingereichten und zugelassenen Bewerbungsunterlagen aufzubauen.

§ 9 Zulassung

1. Die Teilnahme am Markt bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Über die Zulassung der Marktteilnehmer und deren Angebot entscheidet der Veranstalter im Vorhinein, vertreten durch das Organisationsteam „Martinsmarkt“. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
2. Zugelassen sind nur selbstgefertigte bzw. veredelte kunsthandwerkliche Produkte und Kunstwerke aller Art (Importware ausgeschlossen). Flohmarktware und Stände sind untersagt.
3. Eine Teilnahme ist erst nach Anmeldung und Zulassung durch den Veranstalter möglich.
4. Zum Standplatz und dem Angebot der Beschicker ergeht vor der Veranstaltung eine schriftliche Zulassungsbewilligung.
5. Der Veranstalter schließt mit dem Beschicker einen Vertrag für die Zulassung ab.
6. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
7. Die Zulassung kann unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden.
8. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Stände von unangemeldeten Teilnehmern zu schließen.
9. Der Veranstalter kann eine Teilnahme ablehnen, da die Veranstaltungsfläche begrenzt ist.

10. Jede Ausschankstelle, die alkoholische Getränke ausschenkt, muss einen Antrag auf Erteilung einer Gestattung (Ausschankgenehmigung) bei der Verbandsgemeindevverwaltung Freinsheim stellen. Ohne eine genehmigte Gestattung ist ein Ausschank von alkoholischen Getränken nicht möglich.

§ 10 Anträge auf Zulassung

1. Anträge auf Zulassung sind in schriftlicher Form unter Einhaltung der in § 11 genannten Frist an den Veranstalter zu richten. Die Bewerbungen sollen enthalten: Vor- und Zuname, Firmenname, sowie ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer (Festnetz, Mobil) und E-Mail- Adresse (soweit vorhanden)
2. Die Anforderung weiterer notwendiger Unterlagen ist möglich.
3. Erscheint der Beschicker nicht zu Festbeginn, erhebt der Veranstalter eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des bereits gezahlten Platzgeldes, und vergibt den Platz neu. Gleiches bezieht sich auch auf vorzeitigen Abbau.

§ 11 Bewerbungsfristen/Anforderungen

Die Bewerbungen für den „Martinsmarkt“ sind bis zum 01.März eines Jahres einzureichen. Diese Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Anmeldeformulare können schriftlich, oder aus dem Internet abgerufen werden. Die Anmeldung ist für alle Aussteller/Kunsthandwerker bindend. Die Zusage erfolgt spätestens zum 15.04. des jeweiligen Jahres. Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich mit dem Erhalt der Zusage und der Zahlungsaufforderung des Werbebeitrages bestätigt.

Der Werbebeitrag ist spätestens bis 15.05. auf das Konto der Werbegemeinschaft Martinsmarkt – Erpolzheim zu entrichten. Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug des Standplatzes. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung behält sich der Veranstalter vor, die Standplatzreservierung zurückzuziehen.

Bei der ersten Bewerbung sind Fotos der anzubietenden Exponate sowie das Gesamtbild des Standes und dessen Maße unbedingt erforderlich. Erklären Sie sich auf dem Anmeldeformular von Fotos Ihrer Arbeiten einverstanden, kann das Organisationsteam diese auf die Internetseite [www.Erpolzheimer -Martinsmarkt.de](http://www.Erpolzheimer-Martinsmarkt.de) einstellen, oder diese zu Werbezwecken wie Plakate, Flyer, Zeitungswerbung oder ähnliches verwenden.

§ 12 Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung erfolgt widerruflich.
2. Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a. Die Ausschankstelle / das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt/betrieben wird,
 - b. der Beschicker, sein Personal oder von ihm Beauftragte trotz vorheriger Aufforderung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
 - c. das Geschäft wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht,
 - d. die festgesetzte Umlage nicht bis zum Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe entrichtet ist
 - e. gegen eine vollziehbare Anordnung der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird.
3. Nach Widerruf der Zulassung muss die Ausschankstelle / das Geschäft sofort geräumt werden.

§ 13 Marktaufsicht

Der Veranstalter bestimmt für die Durchführung des Marktes einen Marktmeister/-meisterin und dessen Stellvertreter/-in. Die bestellte Person ist autorisiert, im Namen des Veranstalters die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung des Marktes sicherzustellen und bei Bedarf im Falle einer Zuwiderhandlung zur bewilligten Marktzulassung die notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 14 Standgebühren / Kostenumlage

Für die anfallenden Werbungskosten und die zur Bewirtschaftung der Toiletten und sonstige im Zuge der Organisation und Durchführung des Festes anfallende Kosten der Gemeinde wird eine Kostenumlage erhoben.

Die Höhe der Kostenumlage richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Höfe und Ausschankstellen. Die Höhe des Werbebeitrages für Aussteller wird vom Veranstalter festgelegt.

Hierzu wird zur Umlagenhöhe unterschieden zwischen Beschickern, die Verkaufsstände mit und ohne Verkauf von Speisen bzw. Getränken anbieten.

Die Höhe der Umlage wird aufgrund der angefallenen Kosten der vorausgegangenen Veranstaltung festgestellt und den Interessenten mit der Übersendung der Unterlagen zur Anmeldung schriftlich mitgeteilt.

§ 15 Leistung des Veranstalters

Er ist verantwortlich, dass die zur Sicherheit der Zu- und Abfahrt notwendigen verkehrsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

§ 16 Sicherheit und Ordnung

1. Jeder hat sich auf dem „Martinsmarkt“ so zu verhalten, dass der Betrieb des Marktes nicht gestört wird und die Beschicker in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Standplätze nicht behindert werden. Die Beschicker haben sicherzustellen, dass die Anwohner ihre Eingänge und Zufahrten nutzen können.
2. Es ist verboten, auf den belegten Straßen und Plätzen während des Marktes Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der kommunalen Vollzugsbeamten und der Hilfspolizeibeamten, sowie Marktmeister bzw. Marktaufischt. Ausgenommen davon ist die Warenanlieferung bis 9.30 Uhr.
3. Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3,50 m Breite und mindestens 4,00 m Höhe freigehalten werden. In Kurvenbereichen muss eine Mindestbreite von 5,50 m freigehalten werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Ordnungsamtes der Verbandsgemeinde Freinsheim. Vorbauten dürfen in die Fahrgassen nicht hineinragen.
4. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind strikt zu befolgen.
5. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 17 Abfallvermeidung

1. Die Veranstalter wirken darauf hin, dass beim „Martinsmarkt“ möglichst wenig Abfall entsteht. Dies ist durch entsprechende Auflagen in den Verträgen sicherzustellen.
2. Aus Gründen der Abfallvermeidung ist nach Möglichkeit Mehrweggeschirr zu verwenden.
3. Altfett und Altöl aus Friteusen und Brättern darf nur in geeigneten Behältern gesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine Entsorgung in die Entwässerungsanlagen ist verboten.
4. Jeder Standplatz ist nach Geschäftsschluss besenrein bis Straßenmitte und seitlich bis zum Nachbarstand zu verlassen. Jeglicher Müll ist vom Beschicker fach-

gerecht zu entsorgen. Öffentliche Mülleimer stehen hierzu nicht zur Verfügung. Für Verstöße und nachträgliche Reinigungen wird eine Verwaltungsgebühr von 50€ erhoben und eine Wiederzulassung ausgeschlossen.

5. Der Beschicker ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Standplatzes verantwortlich. Die Beschicker haben die ihnen überlassenen Flächen frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen.

§ 18 Musik

Musikdarbietungen und künstlerische Darbietungen sind bis zum 01.März beim Veranstalter (Orgateam) zu beantragen. Bei Genehmigung durch den Veranstalter ist zusätzlich die entsprechende Genehmigung bei der Verbandsgemeinde – Freinsheim einzuholen. GEMA und sonstige Gebühren sind vom Auftraggeber zu zahlen.

§ 19 Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Geschäft/Standausrüstung und eingebrachten Gegenständen des Marktbeschickers sowie für Folgeschäden. Soweit der Ortsgemeinde ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz grobe Fahrlässigkeit und Körperschäden beschränkt. Kann der Martinsmarkt aus zwingenden Gründen oder höherer Gewalt nicht bzw. verkürzt oder nicht zu dem festgesetzten Zeitpunkt stattfinden, wird der Marktbeschicker unverzüglich darüber informiert. Eine Rückvergütung des Werbebeitrages ist nicht möglich.

Darüberhinausgehende Ansprüche des Marktbeschickers bestehen nicht. Die Ortsgemeinde Erpolzheim verpflichtet sich, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für den „Martinsmarkt“ abzuschließen. Jeder Hof regelt eigenverantwortlich seinen Versicherungsschutz.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlussbemerkungen

Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Satzungen der Ortsgemeinde Erpolzheim in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Erpolzheim, den 20.03.2018

Alexander Bergner
Ortsbürgermeister